

**Rahmenordnung
für die Urlaubsplanung und -gewährung
im Jahre 1969**

vom 27. November 1968

In der Deutschen Demokratischen Republik ist das Recht der Werktätigen auf Freizeit und Erholung verfassungsmäßig garantiert. Die Werktätigen haben auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Voraussetzungen für die Erhöhung der Freizeit und die Verbesserung der Erholung erarbeitet. So wurde die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und der Mindesturlaub von 15 Werktagen eingeführt und damit eine bessere Möglichkeit zur Reproduktion der Arbeitskraft geschaffen.

Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und anderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen werden die Werktätigen auch die großen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 erfüllen. Das setzt neben der wissenschaftlichen Planung und Leitung der Volkswirtschaft eine kontinuierliche Produktion voraus.

Unter den veränderten Arbeitszeitbedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche muß in der Urlaubsplanung im Interesse der weiteren Verbesserung der Erholung der Werktätigen eine höhere Qualität erreicht werden. Deshalb ist die Urlaubsplanung als fester Bestandteil in das Planungs- und Leitungssystem einzubeziehen.

Die Urlaubsplanung und -gewährung muß dazu beitragen, die Planaufgaben kontinuierlich und mit einer hohen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effektivität zu erfüllen. Dabei sind die persönlichen Interessen der Werktätigen mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen. Die Planung und Gewährung des Erholungsurlaubs dient dazu, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen zu erhalten und zu fördern. Deshalb sind die Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen, insbesondere die Ferienheime, maximal zu nutzen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes festgelegt:

§1

Die Rahmenordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Betriebe mit staatlicher Beteiligung in den Bereichen Industrie und Bauwesen. Sie ist sinngemäß in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen anzuwenden. Die Leiter der zuständigen zentralen Organe haben entsprechende Ordnungen zu erlassen.

§2

(1) Die Urlaubsplanung ist ein Bestandteil des betrieblichen Planungssystems. Der im Arbeitszeitfonds vorgesehene Anteil für Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der jeweiligen technologischen Bedingungen auf das Jahr zu verteilen. Bei der Planung für die einzelnen Monate ist von der Sicherung des notwendigen Arbeitszeitfonds für die kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben auszugehen;

(2) Die Leiter der Betriebe haben den Leitern der Arbeitskollektive rechtzeitig die Aufgabenstellung für die Ausarbeitung des Urlaubsplanes zu übergeben.

§3

(1) Bei der Ausarbeitung des Urlaubsplanes ist zu sichern, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität in allen Monaten des Jahres gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Kontinuität und Technologie der Produktion
- Ausnutzung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen
- Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen
- Verwirklichung der Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen
- Einhaltung der Exportverpflichtungen sowie der Lieferungen und Leistungen für den Binnenmarkt
- Sicherung der Versorgung und Betreuung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der Kinderbetreuung sowie der Naherholung und des Berufsverkehrs
- Struktur der Beschäftigten.

j (2) Der Urlaubsplan ist unter Einbeziehung der Werktätigen zu erarbeiten. Im Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub über das Jahr zu verteilen. Es ist zu sichern, daß die Konzentration des Erholungsurlaubs in bestimmten Zeiträumen (Juli, August) vermindert wird.

§4

Sofern es den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, z. B. den technologischen Bedingungen, Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen entspricht, kann für Betriebe, Betriebsteile bzw. Kollektive von Werktätigen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organ in Ausnahmefällen Betriebsurlaub geplant werden.

§5

Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben, um die ständige Funktionsfähigkeit der Leitung zu sichern, Festlegungen über die Urlaubsvertretungen zu treffen, insbesondere darüber, für welche leitenden Mitarbeiter der Leitungsebenen und -linien nicht für die gleiche Zeit Erholungsurlaub geplant werden darf.

§6

Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Rechenschaftslegung auf der Grundlage der Arbeitszeitbilanz nachzuweisen, daß der Erholungsurlaub in Übereinstimmung mit den Erfordernissen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses geplant wurde.

§7

Das System der Urlaubsplanung ist in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Die Leiter der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Einhaltung des Urlaubsplanes verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die Verwirklichung des Urlaubsplanes in das System der regelmäßigen Information einbezogen wird.